

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr. 8

Erscheint alle 14 Tage. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle. Preis 1.— Mk. für das Vierteljahr.

Köln, den 7. Juni 1924.

Geschäftsstelle Deulowwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montags vor dem Erscheinungstage. Inseratennahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

21. Jahrg.

Der Erinnerung des Mainzer Kongresses 1899—1924.

Pfingsten 1899 fand in Mainz der erste Kongress der christlichen Gewerkschaften statt.

Aus den Gedankengängen der christlich-sozialen Bewegung heraus war im Jahre 1894 die erste christliche Gewerkschaft, der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter, entstanden. 1896 bildete sich in München der Verein Arbeiterklub, in Regensburg der Bayerische Eisenbahner-Verband, im Siegerland ein Verband der Berg- und Hüttenarbeiter. 1897 schufen sich die christlichen Textilarbeiter Savens eine gewerkschaftliche Organisation. Ihnen folgten die Textilarbeiter Bayerns und die von Aachen-Burtscheid. 1898 entstanden der Dürener Lokalverband christlicher Textilarbeiter, die Vereine Arbeiterklub in Berlin und Köln, die Verbände christlicher Textilarbeiter in Reichel und M.Glabbach, der Verband christlicher Maurer in Köln. Daneben schufen sich die Steiler in Lippe ihren Gewerksverein. Im Jahre 1898 kam dann von Aachen her die Anregung zu einem Delegiertentag der christlich-sozialen Verbände und Gewerkschaften Deutschlands. Die hierbei gemachten Vorschläge über die Tagesordnung des Delegiertentages setzten, wie wenig klar den Anregern das gewerkschaftliche Bild vor Augen stand. August Bruck wählte die Ausführung des Planes des Delegiertentages zu verhindern. Er sah in Aachen wirkfam, die dem Gedanken einer selbstständigen Gewerkschaftsbewegung fernstanden. Bruck wollte Klarheit. Er wünschte einen Delegiertentag nur für die bestehenden christlichen Gewerkschaften, ohne die konfessionellen Arbeitervereine ohne die Mitwirkung von mehr oder weniger anerkannten Sozialpolitikern; er wollte, daß die Gewerkschaftsfrage die Sache der Arbeiterschaft selbst sei. Auch schien ihm die vorgeschlagene Behandlung der verschiedensten Fragen verfrüht. Zunächst wollte er

Klarheit über die Grundfragen

haben. Wie sollen die christlichen Gewerkschaften beschaffen sein? Die Lösung der Organisationsfrage schien ihm die dringlichste Angelegenheit. Bruck holte eine Anzahl der in den schon gegründeten Verbänden führenden Leute zusammen, die dann beschlossen, daß die Zeit eines Delegiertentages noch nicht gekommen sei. In Aachen nahm man Bruck diese Selbstständigkeit sehr krumm; insbesondere tat das Herr Zimmer, der Herausgeber des „Aachener Volksfreund“, der befürchtete, daß er in der Bewegung nicht zu Einfluß gelangen. Nach vorbereitenden Beratungen in

nord- und süddeutschen Komitees kam es Pfingsten 1899 zum ersten Kongress der christlichen Gewerkschaften, zu dem Bruck alle Schwierigkeiten, die seinem Willen entgegenstanden, beseitigt hatte.

Der Mainzer Kongress hatte kein anderes Ziel, als die Grundzüge festzustellen, die für den Aufbau und die Errichtung von christlichen Gewerkschaften maßgeblich sein sollten. Ein Antrag Giesberts-Bruck fand einstimmige Annahme. Dieser Antrag gilt seitdem als das Mainzer Programm, das in all den Jahren des Bestehens der christlichen Gewerkschaften — bis auf den heutigen Tag — Geltung hatte.

Das Mainzer Programm

besteht:

„Die auf dem ersten christlichen Gewerksvereinstag in Mainz vertretenen christlichen Gewerksvereine erkennen folgende Leitlinie als grundlegend für die Organisation und Tätigkeit der bestehenden und noch zu gründenden Gewerksvereine auf christlicher Grundlage an.

1. Die Gewerksvereine sind interkonfessional und politisch unparteiisch.

2. Es ist die Vereintigung gleichartiger Gewerksvereine in Zentralverbänden behutsamer Durchführung der vorerwähnten Ziele zu erstreben.

3. Die Aufgabe der christlichen Gewerksvereine besteht in der wirtschaftlichen, geistlichen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes. Dasselbe ist zu erstreben durch

a) Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderung des weiteren Ausbaues der Arbeitergesetzgebung;

b) durch genossenschaftliche Selbsthilfe (Ergänzung der Arbeiterversicherung durch Unterstützungskassen usw.);

c) Sicherung der Rechte und Freiheit des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages.

4. Die gesamte Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften ist getragen von der Anerkennung gleicher heiliger Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgebern. Arbeit und Kapital sind die aufeinander angewiesenen Faktoren der Produktion.

Es mutet uns heute das Programm primitiv und unvollkommen, vielleicht sogar notwendig. Für die damalige Zeit jedoch bedeutete es sehr viel. Nichts in seinen Grundzügen, hat sich das Mainzer Programm bewährt. Es trug wesentlich dazu bei, daß noch im gleichen Jahr eine Anzahl Zentralverbände (die der Holzarbeiter, Bauarbeiter, Metallarbeiter;

begründet wurden und eine Zerspaltung der sich allenthalben regenden Kräfte unterblieb.

Von Mainz aus begann eine rührige Werbearbeit und am Ende des Jahres 1899 konnten bereits 66 391 Mitglieder in 176 Ortsgruppen gezählt werden. Mit himmelanfühlendem Idealismus gingen die Getreuen von damals vor und nichts ist gelangeter, die Liebe zur Bewegung stärker zu entfachen, wie die Erinnerung der Mainzer unbelastet durch Erfahrungen, ausgerüstet jedoch mit dem stärksten Opferwillen, den christlichen Gewerkschaftsarbeitern weitertragen

Enttäuschungen, Misserfolge, Verleumdungen, Verleumdungen, die härtesten Bekämpfungen, blieben der jungen Bewegung nicht erspart. Was in Mainz nicht geklärt wurde und nicht geklärt werden konnte, mußte in den Folgejahren ausgetragen werden. Neutralitätsstreit, Poststreit und noch manch andere inneren Konflikte hatten sich ein nach außen galt es

ihren eigenen Kampf zu führen gegen die maßregelnden Arbeitgeber, gegen die terrorisierenden Sozialisten, gegen eine bornierte Bürokratie, für die Unabhängigkeit von kirchlichen Instanzen. Mögen Sozialistengesetz und Unternehmerrückgrat auch der Wirksamkeit der sogenannten „freien“ Gewerkschaften entgegen gewesen sein, so viel und so hartnäckige Gegner wie die christlichen Gewerkschaften haben sie nicht gehabt.

Durch die Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden. Sie sind alle überwunden worden. Sind auch die zeitigen Verhältnisse der Gewerkschaftsarbeit nicht sonderlich günstig, haben auch die christlichen Gewerkschaften und ihre Mitglieder an der gemeinsamen Not des Volkes ihr Teil mitzutragen, die 26 Jahre christlicher Gewerkschaftstätigkeit sind nicht erfolglos gewesen.

Wir haben heute eine christliche Arbeiterschaft mit geistlicher Reife, mit solidem Willen und Können. Ein umfangreiches Schrifttum unserer Bewegung liegt vor, kein Verband ist ohne seine eigene Zeitung. Hat auch die Inflationsperiode hemmend gewirkt und in mancherlei Beziehung einen Rückschritt gebracht — das wird wieder nachgeholt werden. Die Erfahrung ist uns geblieben. Auch ohnedem stehen wir gegenüber dem Nichts von Mainz nicht ungerüstet da.

Der organisatorische Fortschritt der christlichen Gewerkschaftsbewegung war auch der Fortschritt auf dem Gebiet des Arbeiterrechts. Wo waren 1899 Tarifverträge, wo Arbeiterausschüsse, wo war im öffentlichen Leben der soziale Einfluß, die Gleichberechtigung der Arbeiter zu verschaffen? Auch ohne die „Er-

„Eigenschaften der Revolution“ in Betracht zu ziehen, hat

Die Bewegung Grobes erreicht

Sie war die unbedingte Verteidigerin des Tarifgedankens und damit der Gewerbesolidarität und der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie hat unentwegt und nicht erfolglos für die Arbeitervertretung in den Betrieben, für ein freies Koalitionsrecht gekämpft — nicht erfolglos. Ihrer Tätigkeit folgte die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft im öffentlichen Leben. Wo waren 1899 die Arbeitervertreter in den Parlamenten des Reiches, der Staaten, der Gemeinden? Sah man von sozialistischen Kattatoren ab, die im Reichstag saßen, so waren ja fast nirgends Angehörige des Arbeiterstandes zu finden. Langsam, aber mit zielbewusster Hartnäckigkeit hat die Bewegung auf allen Gebieten gewirkt.

Ubersieht man rückblickend das Gesehene und Erreichte, so bleibt in unserer Zeit ein Zweifaches hoch zu wünschen übrig:

Das erste ist die Tatsache, daß die Massen der deutschen Arbeiter, als Folge des Krieges und der Kriegsauswirkungen, unter schier unerträglichem wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Nach all den Vorkriegserfolgen der Gewerkschaften ist ein böser Rückschlag gekommen, der freilich noch schlimmer gewesen wäre ohne die Wachsamkeit der Gewerkschaften. Dieser Rückschlag leidet besser wie alles andere, daß eine wesentliche

Vorbedingung des Gewerkschaftserfolges

ein gesundes Wirtschaftsleben ist. Wollen daher die Gewerkschaften ihre Aufgabe recht erfüllen, so zwingt sie die nächste Ueberlegung, Organ der Volkswirtschaft zu sein und für eine gesunde Wirtschaft einzutreten. Gleichzeitig aber gibt der zeitliche Zustand Anlaß festzustellen, das, was die christlichen Gewerkschaften immer betont haben: Das Schicksal der deutschen Arbeiterschaft ist untrennbar verknüpft mit dem Schicksal des deutschen Volkes und seines Staates. So die Dinge betrachtet, hat besonders in der gegenwärtigen Zeit unsere Bewegung Aufgaben zu erfüllen, die sehr weit über die überrückte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hinausgehen. Obne dem läuft sich jede Arbeiterbewegung fehl, scheitert sie an den Stachelbräuten, die um unser Koll gezogen sind.

Der zweite Wunsch, der zu stellen hat, ist, daß bald die Zeit kommen möge, wo der Einfluß derer in der Arbeiterschaft wieder ausgeschaltet wird, die unbeeinträchtigt durch Erfahrung,

durch stilles harte Wollen

ohne solches Können, unter der Arbeiterschaft ihr Unwesen treiben. Solange die deutsche Arbeiterschaft sich nicht befreit vom Einfluß der kommunistischen Wirkkräfte, solange das Wort der radikalen Phrasendrescher noch mehr gilt als das der pflichtgetreuen und verantwortungsbewussten Gewerkschaftsführer, wird jeder Gottes der gewerkschaftliche Erfolg nicht so sein, wie man ihn wünschen muß. Man darf jedoch wohl die Ueberzeugung haben, daß die Hoffnung auf ein Ende der zeitlichen Epidemien, die als Folge des zeitigen Lebens der letzten zehn Jahre die Menschheit, nicht zuletzt das deutsche Volk, befallen haben, sich bald erfüllen wird.

Wie aber auch immer die Zeiten und die Menschen sind: solange es Lohnempfänger gibt, die über kein anderes wirtschaftlich erzielbares Kapital verfügen, als ihre geistigen Fähigkeiten, die Geschicklichkeit ihrer Hände und ihre körperlichen Kräfte, solange sind nicht nur die Gewerkschaften, sondern Gewerkschaften mit dem Geiste unserer Bewegung eine Notwendigkeit. In dieser Erkenntnis und im Vertrauen darauf, daß immer ein erheblicher Teil der deutschen Arbeiterschaft den gesunden Sinn für das Notwendige bewahrt, ist zu erwarten, daß die Zukunft unserer Bewegung noch Aufgaben mannigfacher und gewiß nicht zu unterschätzender Art stellen wird. Ob die Aufgaben zu meistern sind, hängt nicht zuletzt ab vom Willen, der in der Bewegung lebt. Ist der Wille von Mainz der herrschende, so wird der christlichen Gewerkschaftsbewegung und der deutschen Arbeiterschaft auch in der Zukunft der Erfolg beschieden sein.

Die rechtliche Stellung des Lehrlings nach der Gewerbeordnung.

Der Staat gewährt durch seine Gesetzgebung (Gewerbeordnung) dem neu ins Erwerbsleben Eintretenden Schutz, gibt ihm und seinen gesetzlichen Vertretern Rechte. Wichtige Abschnitte aus der G.-O., die sich auf die Lehrlingsverhältnisse beziehen, von dem Lehrling selbst und seinem gesetzlichen Vertreter bekannt werden müssen, sollen hier kurz behandelt und die rechtliche Stellung klargestellt werden.

Wer hat die Berechtigung, Lehrlinge zu halten?

In knappen ungeschwätzten Worten sagt es uns der Gesetzgeber in den §§ 126, 126a und 129 der G.-O.:

Die Lehrlingsausbildung steht nur Personen zu, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen sich also noch keine strafbaren Handlungen haben zuschulden kommen lassen. — Personen, die sich nicht wiederholter (mehrfacher) grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben und in sittlicher Beziehung einwandfrei sind und zur Anweisung von Lehrlingen als geeignet erscheinen, können Lehrlinge beschäftigen. — In Handwerksbetrieben steht die Verfügung zur Anweisung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe bestanden, in welchem die Anweisung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Behörde dann, wenn sie in dem Gewerbe, in dem die Anweisung des Lehrlings erfolgen soll, die vorzuschreibende Lehrlingszeit, mindestens aber eine dreijährige Lehrlingszeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch das Handwerk persönlich selbstständig ausüben.

Ist der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen?

Diese Frage ist nur mit einem „Ja“ zu beantworten. Der § 126b der G.-O. besagt: Der Lehrvertrag ist (nicht kann) binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages ist für die Klarstellung der Rechtsverhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling von großer wesentlicher Bedeutung bei Streitigkeiten und ermdlichst gleichzeitige eine bessere Ueberwachung des Lehrlingswesens. Wird der Lehrvertrag nun nicht schriftlich abgeschlossen, ist er deshalb nicht ungültig, kann aber für beide Teile von bösen Folgen begleitet sein. Der Lehrherr ist sogar zu bestrafen, wenn er sich weigert, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, oder wenn er seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. § 127b. Verfügt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Fall ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann der

Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, ist der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen. § 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, ist der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen.

Sollen also aus dem eingegangenen Lehrverhältnis keine Unannehmlichkeiten entstehen, ist darauf zu achten, daß der Lehrvertrag schriftlich getätigt wird; ohne schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages wird der Lehrling von der Handwerkskammer auch nicht zur Gesellen- bzw. Meisterprüfung zugelassen werden.

Wie muß der Lehrvertrag beschaffen sein?

Soll der Lehrvertrag Gültigkeit haben, so muß er enthalten: Genaue Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll; die Angabe der Dauer der Lehrzeit, die in der Regel drei Jahre dauern und den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen darf; die Angabe der gegenseitigen Leistungen, die bestehen in Vergütung für den Lehrling bzw. Lehrherrn usw.; die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist. Ferner ist zu beachten, daß der Lehrvertrag unterschrieben ist von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter desselben. Fehlt die genaue Bezeichnung des Gewerbes oder die Angabe der Lehrzeit oder eine der Unterschriften, es braucht nur die des Lehrlings zu fehlen, so gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Ein Exemplar des Vertrages ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings vom Lehrherrn auszuhändigen.

Kann der Lehrling entlassen werden?

Das Lehrverhältnis kann — wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist — während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit (eine Probezeit, die mehr als drei Monate betragen soll, ist nicht zulässig) durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Ist die Probezeit verstrichen, kann nur dann das Lehrverhältnis gelöst werden, macht sich einer der Vertragschließenden eines groben Verschuldens schuldig. (Verstoß gegen die §§ 126, 127, 127a und 124 der G.-O.)

Krankheit des Lehrlings gibt dem Lehrherrn nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, er müsse zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer absehenden Krankheit behaftet sein.

Ist dem Lehrling nach beendeter Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen?

Nach beendeter Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrherrn selbst oder seinem Stellvertreter (nicht aber Meister oder Gesellen) ein Zeugnis auszustellen. Die Ausstellung muß auch dann erfolgen, wenn der Lehrling es nicht ausdrücklich beantragt.

Der § 127e der G.-O. besagt: Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, das von der Gemeindebehörde kostenlos und stempelfrei zu beglaubigen ist. An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

Die Gewerbeordnung — auch soweit die Lehrlingsverhältnisse von ihr geregelt werden — wird von vielen Seiten verschieden ausgelegt. In engerer Anlehnung an die Gewerbeordnung ist daher versucht worden, die rechtliche Stellung des Lehrlings zu klären. Über den behandelten Punkten ist noch vieles zu erörtern und zu ergänzen; manche Frage wird noch aufgeworfen und gelöst werden müssen. Um Auskunft werden sich Lehrlinge und deren Stellvertreter an eine maßgebende Stelle, die für jeden christlichen Gewerkschafter die Berufsorganisation ist.

Oberschiedsgericht der Uniformlieferungsbranche.

Das am 26. Mai 1924 zusammengetretene Oberschiedsgericht unter Vorsitz des Herrn Stadtdirektors Dr. Sommer-Köln und den Beisitzern auf Arbeitgeberseite die Herren Neumann - Berlin, Schierhorn - Erfurt und Strauß-Hannover, auf Arbeitnehmerseite die Herren Bloog, Böder und Krüger - Berlin, fällt folgenden

Schiedsspruch:

I. Städtegruppierung: a) Herabgesetzt werden folgende Orte: Gelsenkirchen und Trier von I nach II, Herne, Recklinghausen und Ulm von II nach III, Münster und Schleswig von III nach IV, Cottbus von V nach VI.

b) Neu eingruppiert werden: Harburg, Hamburg und Wilhelmshaven in die Städtegruppe II und Rültrin in die Gruppe VI.

c) Herabgesetzt werden: Ludwigschafen von Gr. II nach I, Regensburg und Würzburg von Gr. VI nach V und Vandsberg a. d. W. von VII nach VI.

II. Löhne. Die Stundenlöhne betragen in Städtegruppe I 65 Pf., Städtegr. V 53 Pf., II 62 Pf., VI 49 Pf., III 59 Pf., VII 46 Pf., IV 55 Pf., VIII 44 Pf.

Bestandung: Die Erhöhung von Gruppe VI-VIII entspricht annähernd den verteuerten Lebenshaltungskosten nach der Reichsmethode. Bei den Gruppen I-V wurden außerdem die Löhne in den andern Gewerben berücksichtigt, die in den meisten Orten, die für den Uniform-Lieferungstarif taxiert sind, den Uniform-Löhnen weit voraus waren.

III. Die neuen Löhne treten mit der Lohnwoche in Kraft, in die Montag, der 9. Juni, fällt.

IV. Neue Positionen: Es werden folgende Positionen in den Tarif neu aufgenommen:

Pol. 45a Kermelausschlag durchgeschnept mit Futterunterlage 10 Min., Pol. 121a desgl. bei Mantel 10 Min., Pol. 210a Uhrtasche aufgeschnept 5 Min.

Erklärungsfrist bis Dienstag, den 3. Juni, Berlin, den 26. Mai 1924.

(Nolgen die Unterschriften.)

Entscheidung des Oberschiedsgerichts.

In anhängig gemachter Streitfrage wegen Auslegung des Tarifes bei aufgesetzten Taschen wird dahin entschieden, daß unter Abschnitt I Bistweken, Koppen, Blusen bei Pol. 1 hinter die Worte: „zwei Seitentaschen mit Batten und einem Falpel“ eingefügt wird: „oder zwei aufgesetzte Taschen ohne Batten, Saum und Stichein mit der Maschine“.

Pol. 18 wird hinter „Tasche dunklere Tasche“ hinzugefügt: mit Batte.

Pol. 19 wird in folgende Fassung neu festgesetzt: 19. Saum und Stichein mit der Hand bei aufgesetzten Taschen, mehr 10 Minuten.

Pol. 20 wird hinzugefügt: mehr.
Zu der tariflichen Regelung der Korstuniformalen wurde sich auf folgender Erklärung geeinigt:

Die Arbeitgeber reichen bis 2. Juni d. J. einen ausgearbeiteten Vorschlag für die Herstellung der Korstuniformalen den Arbeitnehmervertreter ein.

Die Arbeitnehmervertreter machen einen Gegenvorschlag und versuchen mit dem Reichsverband eine vorläufige Einigung zu erzielen. Etwa zwischen dem 14. und 16. Juni d. J. werden dann unter Hinzuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die diese Uniformen selbst anfertigen, die endgültigen Verhandlungen im Beisein des Oberschiedsrichters stattfinden.

Ueber die Auslegung des Zuschlages bei Privataufträgen aus Anlaß von Streitfällen bei der Firma Mohr u. Spener und Co. Sach wird entschieden:

Der Paragraph 7 Ziffer 11 zweiter Satz wird wie folgt geändert:

Privataufträge sind solche, die für Einzelbesteller gemacht und bei denen höhere Anforderungen an die Bearbeiterleistung gestellt werden, als bei regelmäßiger Lieferungsarbeit.

Es ist also in den Fällen Mohr u. Spener hiernach zu prüfen und zu verfahren.

(Nolgen die Unterschriften.)

Aus der Hutbranche.

Woll- und Haarhutindustrie.

Der Arbeitgeberverband für die Woll- und Haarhutindustrie hatte den am 28. April im R. N. M. gefällten Schiedsspruch abgelehnt. Auf unseren Antrag, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, fanden erneut Einigungsverhandlungen am 11. und 16. Mai beim R. N. M. statt, die schließlich zu einer Einigung führten. Aus dem folgenden Protokoll ist ersichtlich, daß baldigt über die Ferienfrage verhandelt werden soll. In Verbindung damit soll die ganze Frage des Mantelvertrages behandelt und, wenn möglich, erledigt werden. Damit läme man auch in dieser Branche endlich wieder zu geordneten Vertragsbedingungen. Das Einigungsprotokoll hat folgenden Wortlaut:

Einigungs-Protokoll.

Berlin, den 16. Mai 1924.

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Woll- und Haarhutindustrie, dem Deutschen Gutarbeiterverband und dem Berufsverband christlicher Gutarbeiter wird in Abänderung des Schiedsspruches vom 28. April 1924 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Stundenlohn des männlichen Facharbeiters über 21 Jahre beträgt im 1. Lohnbezirk (Berlin): 51 Goldpfennige, im 2. Lohnbezirk (Probing) 45 Goldpfennige.

Die Löhne für Gomburg und Friedrichsdorf sollen unter Anknüpfung an die Berliner Löhne örtlicher Vereinbarung überlassen bleiben. Die Löhne der übrigen Stundenlohnarbeiter und Stundenlohnarbeiterinnen werden entsprechend der Spanne der obigen Löhne zu den bisherigen Löhnen errechnet und betragen:

1. Lohnbezirk (Berlin).

Facharbeiter.

	über 21 J.	18-21 J.	16-18 J.	14-16 J.
a) männlich	51	39	29	18
b) weiblich	39	29	26	16

Hilfsarbeiter.

a) männlich	46	34	26	16
b) weiblich	34	27	23	14

2. Lohnbezirk.

Facharbeiter.

a) männlich	45	35	24	17
b) weiblich	34	27	22	15

Hilfsarbeiter.

a) männlich	41	30	20	15
b) weiblich	29	23	19	12

Im 1. Lohnbezirk werden die Akkordlöhne wie sie am 31. Januar 1924 bestanden, um 23,3 Prozent erhöht. Im 2. Lohnbezirk werden die derzeit zur Auszahlung gekommenen Akkordlöhne um 18 Prozent erhöht. Daneben bleibt der Grundlohn bestehen: Akkordlöhne sind so zu bemessen, daß ein Akkordarbeiter durchschnittlicher Leistungsfähigkeit einen Verdienst erreicht, der um 25 Prozent höher ist als der tarifliche Stundenlohn.

Diese Regelung gilt vom Beginn der am Freitag, den 26. April zur Auszahlung gekommenen Lohnwoche bis zum Ablauf der am Freitag, den 1. August zur Auszahlung kommenden Lohnwoche.

2. Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe, einzelne Abteilungen von Betrieben oder einzelne Arbeiter vom Arbeitgeber nach Anhörung der Betriebsvertretung Mehrstunden bis zur Höchstbauer von wöchentlich 55 Stunden angeordnet werden, so jedoch, daß an den Sonnabenden eine Mehrarbeit nicht stattfindet. Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis zur Höchstbauer von wöchentlich 55 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem ein Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1924.

Das Lohnabkommen zu 1), das Arbeitszeitabkommen zu 2) laufen weiter, wenn sie nicht mit längerer Frist gekündigt werden.

3. Wegen der Regelung der Ferienangelegenheiten werden die Parteien innerhalb 10 Tagen zu Verhandlungen zusammengetreten. Im Falle bei diesen Verhandlungen keine Vereinbarung erzielt wird, soll ein Schiedsgericht beim Reichsarbeitsministerium in dieser Angelegenheit entscheiden.

(Unterschrift der Parteien.)

Strohhutindustrie.

Lindenberg. Nicht kassen und nicht kassen, müßig vorwärts, heißt die Parole im Berufsverband christlicher Gutarbeiter. Um der vielen Arbeit und der schweren Aufgabe, die der Kampf um die Lebenseristenz erfordert, gerecht werden zu können, hat die Verwaltungsstelle Lindenberg i. M. die Kollegen Koberstein als Mitarbeiter in der Verwaltung angestellt. Am 16. Mai fand im Gasthof „Traube“ eine Versammlung mit dem Thema: „Lohnfrage und Wirtschaftsleben“ statt. Kollege Koberstein referierte. Aus seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes: Wir haben es alle erlebt, was nach dem Jahre 1918 über uns hereingebrochen ist. Wenn nun aber einmal ein Haus eingestürzt ist, wird es darauf ankommen, ob man diese eingestürzten Trümmer ganz beiseite liegen läßt, oder ob man auf ihnen wieder aufbaut. Wir in der christlichen Gewerkschaft haben es uns zur Aufgabe gemacht, wieder aufzubauen. Niemals können wir es uns gefallen lassen, daß wir Arbeitnehmer an dem wirtschaftlichen Niedergang Deutschlands Schuld sein sollen. Eine Gewerkschaft darf nicht allein eine Lohnmaschine, sondern sie muß Herzenssache sein. Wir sind gemeinsam da, um unsere Verhältnisse zu verbessern und gegenseitiges Vertrauen ist unbedingt notwendig. Es wird unsere Aufgabe sein, die Arbeitnehmerschaft über das Betriebsrätegesetz zu unterrichten. Der wesentliche Punkt im Betriebsrätegesetz liegt darin, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht entzweien, sondern miteinander arbeiten sollen, um somit zur Hebung der Produktion beizutragen. Solange die Arbeitnehmerschaft nicht als Mitarbeiter anerkannt wird, wird der Aufstieg des deutschen Wirtschaftslebens unmöglich sein. Es sei leicht gesagt, die Löhne dürfen nicht mehr in die Höhe gehen, aber auf der anderen Seite sehe man es nie, daß man sich mit einem Einkommen, wie es der Arbeiter hat, begnüge. Weil der Deutsche Gewerkschaftsbund das größte Interesse an deutschen Wirtschaftsleben hat, deshalb sorgen wir für einen guten Lohn des Arbeiters; denn das von hängt der Gang des deutschen Wirtschaftslebens ab. Nun befähigt sich der Referent mit der örtlichen Tarifpolitik. Das schlechteste Zeugnis, das wir der Industrie ausstellen können, sei dies, daß schon das Kind dazu gehalten müsse, um für die Familie Brot zu schaffen. Auch in Lindenberg müsse wieder zusammengehalten werden im Interesse der Arbeitnehmerschaft und im Interesse der Produktionserhöhung. Der Arbeiter hat nicht einmal das nötige Geld, um sich ein Hemd anschaffen zu können. Fragen wir den Bauer, den Gewerbetreibenden und den Händler, so erfahren wir, daß sie ebenfalls kein Geld haben, weil die Arbeitnehmerchaft nicht in der Lage ist, den notwendigen Bedarf zu decken. Wenn man uns sagt, wir haben Friedenslöhne, so verhält man dabei, daß die Preise gegenüber dem Frieden um das ein- bis einhalbfache gestiegen sind. Wir haben auf Grund unserer christlichen Weltanschauung das Recht, einen auskömmlichen Lohn zu fordern. So wie die Bezahlung ist, so ist auch die Kreude an der Arbeit. Tägt die immerwährende Preissteigerung der Industrieprodukte nicht zum Verfall der Währung bei? Man will nun ein Stillstehen der Löhne, nicht aber ein Stillstehen der Preise für die Erzeugnisse. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Menschen, die beide aus einer Schöpferhand stammen und gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Einer gut organisierten Arbeiterschaft, wie es in den Sanitäts- und Kartellen zum Ausdruck komme, müsse eine ebenso gut organisierte Arbeitnehmerchaft gegenüberstehen. Wer in denn Schuld daran, daß die radikalen Gruppenierungen so stark ins Parlament eingedrungen sind? die Hungerlöhne! Die christliche Arbeitnehmerchaft war nie für den kommunistischen Weltbegriff, in punkto Lohnfrage haben wir aber ein anderes Entgegenkommen erwartet. Zum Schluss sagte der Referent, daß gegenseitiges Zusammenarbeiten ein Gebot der Stunde sei. — Die Diskussion war

sehr reger. Am Verlaufe desselben wurde noch bekannt gegeben, daß in nächster Zeit unter der Leitung des Kollegen Koberstein ein Unterrichtskursus zur gewerkschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schulung der Mitglieder stattfinden wird. Nach einigen weiteren Ausführungen des Kollegen Baaner konnte der Vorsitzende, Kollege Zwarg, die sehr interessante und nützlich verlaufene Versammlung schließen.

Rundschau.

Der Erfolg war umgekehrt. Ein Terrorist, bei dem die Terroristen nicht auf ihre Rechnung kamen, löste sich unfähig in Neugersdorf ab. Eine Frau Donath aus Georgswalde war als christlich organisierte Näherin in den Betrieb der Firma Reichelt eingetreten. Sofort große Revolution. Am 25. April stand der Betrieb. Der Vertreter der christlichen Gewerkschaften aus Bittau verhandelte sofort mit Firma und Betriebsrat; er machte beide auf ihr ungeschickliches und unmoralisches Verhalten aufmerksam und verurteilte den Fall beizulegen. Die Antwort der Firma ging dahin, das das bei schlechter Konjunktur zu machen, damit der Verlust nicht so groß wird. Die des Betriebsrats: Wir arbeiten mit der Frau keine Minute. Am folgenden Tage streifte wiederum die ganze Belegschaft. Daraufhin schloß die Firma 9.30 Uhr die Arbeiterin nach Hause mit dem Bemerkten: „In zwei Stunden möge sie wiederkommen und erklären, daß sie übergetreten sei. Nach dieser Erklärung beschränkt der Vertreter des christlichen Verbandes die ihm weiter freibleibenden Wege und feste da: Der gesamte Betriebsrat als Führer der Aktion legt nachmittags sein Amt nieder. Die Firma schloß an, daß alle diejenigen, die mit der Frau Donath nicht arbeiten wollen, fristlos entlassen seien.

Der Erfolg: Niemand streift mehr, alles arbeitet. Bereits am nächsten Tage konnte der Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes 15 Uebertritte buchen.

Reichstagsabgeordnete aus dem D. S. B. Obwohl die vorliegenden Wahlergebnisse immer noch kein völlig klares Bild ergeben, läßt sich doch bereits mit Gewißheit sagen, daß die Zahl der Mitglieder christlich-nationaler Gewerkschaften im neuen Reichstag größer sein wird als im alten. Als sicher gewöhnt gelten:

Deutschnationale Volkspartei: 1. Lehrens-Dhronen (Landarbeiter), 2. Lindner-Brandenburg a. d. Oder (Metallarbeiter), 3. Pri. Schotte-Kommern (Landwirtschaftliche Angestellte), 4. Müller-Breslau (Gärtner), 5. Harz-Weser-Ems (D. S. B.), 6. Hartwig-Belsen-Kassau (Bekleidungsgebet), 7. Koch-Düsseldorf-Ost (Staatsarbeiter), 8. Hartmann-Dresden (Landarbeiter), 9. Pri. Behm, Reichsliste (Heimarbeiterinnen), 10. Lambach, Reichsliste (D. S. B.), 11. Alfred Roth, Reichsliste (D. S. B.).

Zentrum: 12. Dr. Hülse-Berlin (Beamten-gewerkschaften), 13. Erhardt-Doppeln (Bauarbeiter), 14. Stegerwald-Westfalen-Nord (Holzarbeiter), 15. Imbusch-Westfalen-Süd (Bergarbeiter), 16. Joh. Beder-Westfalen-Süd (Metallarbeiter), 17. Roth-Belsen-Kassau (Gutenbergs-Bund), 18. Jaos-Köln-Nachen (Holzarbeiter), 19. Pri. Teusch-Köln-Nachen (B. W. A.), 20. Geris-Köln-Nachen (D. S. B.), 21. Tremmel-Roblenz-Trier (Fabrikarbeiter), 22. Giesberts-Düsseldorf-Ost (Metallarbeiter), 23. Schlad-Düsseldorf-Ost (Metallarbeiter), 24. Wleber-Düsseldorf-West (Metallarbeiter), 25. Andre-Wetttemberg (Eisenbahner), 26. Groß-Württemberg (Eisenbahner), 27. Erlins-Baden (Holzarbeiter).

Deutsche Volkspartei: 28. Winnefeld-Westfalen-Süd (Bergarbeiter), 29. Thiel-Weidala (D. S. B.).

Bayerische Volkspartei: 30. Schwarzer-Oberbayer (Holzarbeiter), 31. Bauer-Niederbayer (Eisenbahner), 32. Schirmer-Franken (Metallarbeiter).

Völkisch-sozialer Block: 33. Stöhr-Thüringen (D. S. B.).

Am Steuerabzug für Heimarbeiter.

In der Frage des Steuerabzuges vom Heimarbeiterzuschlag hat das Landesfinanzamt Köln auf eine Beschwerde der Ortsverwaltung Köln aneres Verbandes in dem Sinne entschieden, daß vom Heimarbeiterzuschlag kein Steuerabzug erfolgen soll, wenn es sich bei demselben um eine Vergütung zur Deckungbarer Auslagen handelt. Das Schreiben des Landesfinanzamtes hat folgenden Wortlaut: Landesfinanzamt Köln.

B. V. I 1023 Köln, 16. Mai 1924. Auf das aefl. Schreiben vom 1. 5. 24 betr. Steuerabzug von den Heimarbeiterzuschlägen. Ich bin damit einverstanden, daß der Heimarbeiterzuschlag von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerbetrages außer Ansatz bleibt, wenn dieser nur in einer solchen Höhe vergütet wird, daß die Vergütung unzweifelhaft nur zur Deckungbarer Auslagen ausreichen kann.

Unterschrift.

Die in diesem Schreiben angezoene Voraussetzung — Erlaßbarer Auslagen in höchstens dem Ausmaße, daß nur diese davon gedeckt werden können — trifft bei den Heimarbeiterzuschlägen im Bekleidungsgebiete zu. Steuerabzüge dürfen deshalb von den Heimarbeiterzuschlägen nicht erfolgen.

Literarisches.

„Zeitschriften für Betriebsratsmitglieder“.

In den nächsten Wochen werden zahlreiche neue Betriebsratsmitglieder ihr Amt antreten. Auch werden die Betriebsräte schwierige Aufgaben zu lösen haben. Deshalb ist es für die Betriebsratsmitglieder von großer Wichtigkeit, ein Buch zur Hand zu haben, in dem sie ständig alles für sie Wichtige nachlesen können. Unser „Zeitschriften für Betriebsratsmitglieder“ hat schon tausenden anderer Kollegen gute Dienste getan, und es wird sich für alle Betriebsratsmitglieder, die ihn noch nicht besitzen sollten, empfehlen, das Buch anzuschaffen. Wir raten zu einer sofortigen Bestellung, da die dritte Auflage nahezu vergriffen ist. Preis 1,25 Mark.

Kommentar zum Betriebsratsgesetz, Betriebsbilanz und Aufsichtsratsgesetz, bearbeitet von Dr. F. Reia und Dr. F. Sthler. 9. u. 10. Auflage. Dieser Kommentar ist von Sachverständigen, als der Beste aller Kommentare bezeichnet worden. Preis 3.— Mark.

Christlicher Gewerkschaftsverlag, Abteilung Sorliment,

Berlin-Wilmersdorf, Katherallee 25 I.

Wichtig für unsere Betriebsvertreter!

Die „Betriebsrätepost“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes erscheint wieder regelmäßig allmonatlich. Diese Zeitschrift ist ein unentbehrlicher Ratgeber für alle unsere Vertreter in den Arbeiter-, Angestellten- und Betriebsräten wie auch für alle übrigen Kollegen, die interessiert sind an dem bedeutungsvollen Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben. Wo die Zeitschrift nicht direkt durch die Verbände geliefert wird, kann sie durch die Post bezogen werden zum Preise von 30 G.-Mk. vierteljährlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Erscheinungsort der Betriebsrätepost ist Essen. Gebundene Jahrgänge der Betriebsrätepost von 1921, 1922 und 1923 sind vom Verlag der Betriebsrätepost, Essen, Schützenbahn 65, zu beziehen zum Preise von 3,50 G.-Mark für den Band. Die Bände enthalten wertvolles Nachschlagematerial.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Zahlt pünktlich eure Beiträge! Es liegt in eurem eigenen Interesse. Eure Beiträge sind das finanzielle Rückgrat eures Verbandes.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 8. bis 14. Juni, der 25. vom 15. bis 21. Juni.

Betreffend Delegiertenwahl zur Generalversammlung ist mitzuteilen, daß bis zum Redaktionsschluss noch nicht aus allen Wahlbezirken Vorschläge für die Delegiertenwahl gemacht bzw. bei der Zentrale angemeldet waren. Um einen vollständigen Ueberblick über die gemachten Vorschläge haben zu können, setzen wir davon ab, die vorliegenden Vorschläge jetzt schon zu veröffentlichen. Dies wird in der nächsten Nummer geschehen. Neuester Termin zur Einlegung von Wahlvorschlägen ist der 13. Juni. Die Ortsgruppen werden er sucht, die Wahl erst nach dem 21. Juni vorzunehmen. Bis dahin wird die Nr. 9 unserer Zeitung eingetroffen sein, worin die Vorschläge veröffentlicht sind. Die Wahlminderungsergebnisse müssen bis zum 1. Juli bei der Zentrale einlaufen.

Der Zentralverband, J. A. A. Schwarzmann.

Mitglieder! Schließt eure Feuerversicherung nur bei der Deutschen Feuerversicherung A.-G., Berlin-Schöneberg, Sämannstr. 15a, ab.

Die **Erste Deutsche Zuschneider-Vereinsschule** sichert Ihnen die besten Erfolge durch

Lehr-Kurse im Zuschchnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe, beginnend an jedem 1. u. 16. eines Monats oder durch ein

Lehrbuch zum Selbstunterricht bearbeitet sowohl für die Herren wie auch für die Damenschneider, oder durch den Bezug von

Schnittmuster nach eingesandten Maßen wie auch Normalschnitte einzeln und in Serien.

Verlangen Sie Prospekte gratis!

München

Wittelsbacherplatz 2/1., 2. Aufg. Telefon 21 082